

## Stellungnahme zur Blutentnahme durch Nichttierärzte

(Stand: 19.08.2014)

### Leitsatz

Die Österreichische Tierärztekammer weist daraufhin, dass in der Republik Österreich die Blutentnahme an Tieren nach § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten ist. Die Blutentnahme, ohne Anweisung und Aufsicht eines Tierarztes, so auch eine Kapillarblutentnahme durch Nichttierärzte stellt einen verfolgungswürdigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierärztegesetzes dar, der der ungerechtfertigten Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier gleichzusetzen ist.

### Begründung

Der Tierärztliche Beruf gehört in Österreich zu den gesetzlich anerkannten Gesundheitsberufen, die durch gesetzliche Regelungen in Ihrem Berufs und Tätigkeitsvorbehalt definiert werden. Der Beruf ist unmittelbar und persönlich auszuüben, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten. Dabei definiert der §12 leg cit explizit die dem Tierarzt vorbehaltenen Tätigkeiten, zu denen auch die Blutentnahme gehört. Durch diesen Tätigkeitsvorbehalt wird die unabhängige und mit höchsten Qualitätsansprüchen verbundene Berufsausübung im Sinne des Tieres, des Konsumentenschutzes und des Allgemeinwohles ermöglicht und garantiert. Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich hat den Charakter des § 12 leg cit in seiner Entscheidung 2 Ob 213/13g vom 28.03.2014 in diesem Sinne ausdrücklich betont und festgehalten, dass dieser „vor dem Hintergrund des Schutzes menschlicher Gesundheit ... beabsichtige, die unbegrenzte Selbstbehandlung des Tierhalters zu beschränken“ und darüber hinaus „als Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB den Schutz der Tiere ... bezwecke“. Die Österreichische Tierärztekammer ist als gesetzliche Berufsstandvertretung zur Überwachung der Einhaltung dieser Schutznorm verpflichtet.

Die Österreichische Tierärztekammer sieht keine Veranlassung, eine Abweichung von der Gesetzeslage zuzulassen oder eine Änderung anzustreben. Die wirtschaftlichen Argumente für die Durchführung der Blutabnahme durch den Landwirt sind ungeeignet, eine Schutznorm zu überwinden. Die unmittelbare persönlich umfassende Betreuung durch den Tierarzt am Hof und am Tier ist im Sinne des Tierwohles und der Tiergesundheit unverzichtbar..

Mag. Kurt Frühwirth e.h.  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Dipl.-Iur.(Univ.), Ass. Iur. Christian Reinert e.h.  
Kammeramtsdirektor der Österreichischen Tierärztekammer

